

EU-Konformitätserklärung Nr. 873-014-000

1 Batterie-Modell

Produkt:

873-014-000 Batterie 12V 100 Ah 850 A

Kategorie gemäß Artikel 3 der
VERORDNUNG (EU) 2023/1542

Start-, Beleuchtungs- und Zündbatterie (SLI)

2 Name und Anschrift des Herstellers

Schäffer Maschinenfabrik GmbH
Auf den Thränen
59597 Erwitte
Deutschland

3 Diese Konformitätserklärung wird unter der alleinigen Verantwortung des Herstellers ausgestellt

4 Gegenstand der Erklärung

Teilenummer: 873-014-000
Kunden Artikelnummer: k.A.
Spannung: 12 V
Kapazität: 100 Ah
Kaltstartstrom: 850 A

5 Der in Nummer 4 beschriebene Gegenstand der Erklärung steht im Einklang mit den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

Verordnung (EU) 2023/1542
(gültig ab 18. August 2024)

6 Verweise auf die einschlägigen harmonisierten Normen oder die verwendeten gemeinsamen Spezifikationen oder Verweise auf die anderen technischen Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:

Unterzeichnet für und im Namen von:

Datum: 02.12.2024

Schäffer Maschinenfabrik GmbH



EU-Konformitätserklärung Nr. 873-014-000

Technische Dokumentation gemäß Batterieverordnung 2023/1542, Anhang VIII, Teil A, Modul A - "Interne Fertigungskontrolle", Abschnitt 2:

A) Allgemeine Beschreibung der Batterie und ihres Verwendungszwecks.

Mit verdünnter Schwefelsäure gefüllte Bleibatterie, die speziell für die Stromversorgung beim Starten, Anzünden oder Zünden ausgelegt ist und auch als Hilfs- oder Sicherungsbatterie in Fahrzeugen, anderen Transportmitteln oder Maschinen verwendet werden kann.

Technische Daten:

Teilenummer:	873-014-000
Spannung:	12V
Kapazität:	100 Ah
Kaltstartstrom:	850 A

B) Entwurfs- und Fertigungszeichnungen und -schemata von Komponenten, Baugruppen und Schaltkreisen.

- Flooded1 / EFB2-Batterien: Bleibatterie mit flüssigem Elektrolyten.
- AGM3 / VRLA4-Batterien: Ventilgeregelte Bleibatterie mit Elektrolyt, der durch eine absorbierende Glasmatte immobilisiert ist.
- Reihenschaltung von sechs Einzelzellen in einem einzigen PP-Behälter
- Abmessungen von Batterien für Pkw hauptsächlich nach EN
- Abmessungen von Batterien für Nutzfahrzeuge überwiegend nach EN 50342-4
- Elektrische Leistungen gemäß EN 50342-1 / EN 50342-6.

-
1. Definition nach EN 50342-1: Nasse oder belüftete Batterien - Sekundärbatterien mit einer Abdeckung mit einer oder mehreren Öffnungen, durch die gasförmige Produkte entweichen können.
 2. Definition nach EN 50342-1: Enhanced Flooded Batteries - EFB - Sekundärbatterien mit zusätzlichen besonderen Konstruktionsmerkmalen zur deutlichen Verbesserung der Zyklenfestigkeit im Vergleich zu Standard-Nassbatterien.
 3. Definition nach EN 50342-1: Absorbierende Glasmattenbatterien - AGM - VRLA-Batterien, bei denen der Elektrolyt durch Absorption in einer Glasmatte immobilisiert wird.
 4. Ventilgeregelte Blei-Säure-Batterien - VRLA - Ventilgeregelte Blei-Säure-Batterien sind Sekundärbatterien, die unter normalen Bedingungen geschlossen werden, aber eine Anordnung haben, die das Entweichen von Gas ermöglicht, wenn der Innendruck einen vorgegebenen Wert überschreitet.

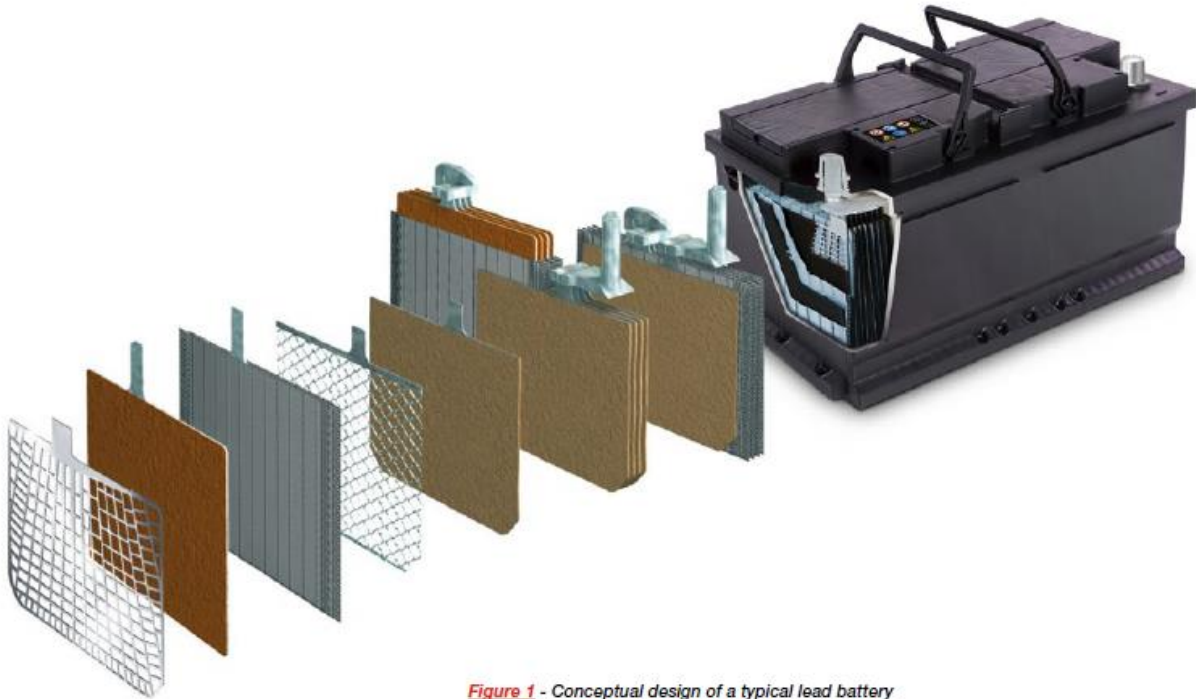


Figure 1 - Conceptual design of a typical lead battery

C) Beschreibungen und Erklärungen, die zum Verständnis der Zeichnungen und Schemata und des Betriebs der Batterie erforderlich sind.

Es ist keine weitere Dokumentation erforderlich, um Zeichnungen und Schemata zu verstehen. Für weitere Informationen zu Bedienung der Batterie Beachten Sie die Sicherheitshinweise und Bedienungsanleitungen.

D) Ein Muster des gemäß Artikel 13 erforderlichen Etiketts.

Batterien sind gemäß Anhang VI Teil B mit dem Symbol für die getrennte Sammlung (auch in IEC 60417-6414 definiert) und gemäß Artikel 13 Absatz 3 mit dem chemischen Symbol "Pb" für den Schwermetallgehalt an Pb gekennzeichnet.

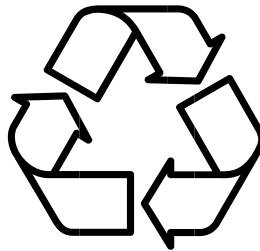
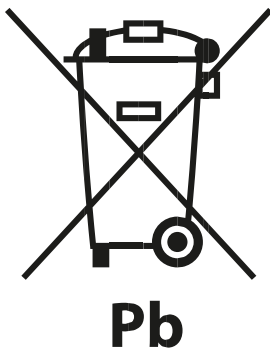


Abbildung 2 - Beispiel für die Kennzeichnung mit dem Symbol für die getrennte Sammlung gemäß Anhang VI Teil B und mit dem chemischen Symbol "Pb" für den Gehalt an Schwermetall Pb gemäß Artikel 13 Absatz 3.

E) Liste der harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen sowie anderer einschlägiger technischer Spezifikationen, die für Mess- oder Berechnungszwecke verwendet werden.

Es gibt keine harmonisierten Normen. Es sind keine Messungen oder Berechnungen erforderlich, um geltende Anforderungen gemäß Artikel 6 (Stoffbeschränkung) und Artikel 13 (Kennzeichnung und Kennzeichnung von Batterien).

F) Beschreibung der Lösungen, die ergriffen wurden, um die geltenden Anforderungen zu erfüllen.

a) Artikel 6 (Beschränkungen für Stoffe).

Die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2000/53/EG und des Anhangs I der Batterieverordnung (EU) 2023/1542 wird durch Materialspezifikationen und Wareneingangskontrollen gewährleistet.

b) Artikel 13 (Kennzeichnung und Kennzeichnung von Batterien).

Ein Beispiel für das erforderliche Etikett ist in Abschnitt d) dargestellt.

G) Ergebnisse der durchgeführten Auslegungsberechnungen und Untersuchungen sowie die verwendeten technischen oder schriftlichen Nachweise.

Es sind keine Auslegungsberechnungen erforderlich, um die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 6 (Stoffbeschränkung) und Artikel 13 (Kennzeichnung und Kennzeichnung von Batterien) zu erfüllen. Untersuchungen auf eingeschränkte Stoffe nach Artikel 6 werden durch Wareneingangskontrollen realisiert.

H) die Prüfberichte.

Die geltenden Anforderungen nach Artikel 6 (Stoffbeschränkung) werden durch Materialspezifikationen und Wareneingangskontrollen sichergestellt. Die geltenden Anforderungen gemäß Artikel 13 (Kennzeichnung und Kennzeichnung von Batterien) erfordern keine Prüfung.